

Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 8. November 2017

Geschäftszahl:  
BMFJ-511111/0183-BMFJ - PA/1/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 14046/J betreffend verzögerte Bearbeitung von Anträgen auf Kinderbetreuungsgeld, welche die Abgeordneten Judith Schwentner, Freundinnen und Freunde an mich richteten, stelle ich als Bundesministerin für Familien und Jugend fest:

Antwort zu Frage 1) und 2):

Die Verwaltungskosten (Ersatz der Vollkosten) für die Vollziehung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG) für das Jahr 2015 betragen 19.590.879,44 Euro. Für die Jahre 2016 und 2017 erfolgten noch keine Endabrechnungen. Die geschätzten Kosten für den Vollzug der Gesetzesänderungen ab 1. März 2017 (KBGG) finden sich in der WFA der Regierungsvorlage (1110 der Beilagen XXV.GP).

Antwort zu Frage 3) bis 5):

Im Idealfall (vollständig und korrekt ausgefülltes Antragsformular, Vorliegen aller Unterlagen, kein komplizierter Sachverhalt) dauert die Bearbeitung einen Tag. Ist der Antrag unvollständig, fehlen Unterlagen oder handelt es sich um einen komplizierteren Fall (z.B. grenzüberschreitende EU-Fälle), dann dauert die Bearbeitung länger. Im Durchschnitt ist österreichweit von einer Bearbeitungsdauer von etwa 4 Wochen auszugehen. Im Regelfall entstehen keine Wartezeiten bzw. Auszahlungslücken zwischen Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld, vorausgesetzt, dass der Antrag gleich nach der Geburt des Kindes gestellt wird.

Antwort zu Frage 6) und 7):

Die Krankenversicherungsträger (KVT) sind angehalten, alle einlangenden Anträge unverzüglich zu bearbeiten. Das BMFJ geht davon aus, dass die KVT entsprechend vorgehen. Weitere Daten liegen dazu nicht vor.

Antwort zu Frage 8):

Der Bezug eines Elternteiles zu einem Drittstaat (Wohnen/Arbeiten) ist für den Anspruch des anderen Elternteiles irrelevant. Lebt der antragstellende Elternteil mit dem Kind im Drittstaat, so besteht kein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld. Die angefragten Daten werden daher mangels Relevanz nicht erhoben.

Für grenzüberschreitende Fälle innerhalb der EU (bzw. EWR und Schweiz) wurde die Rechtsgrundlage zu einer Datensammlung (zur Auswertung und Weiterleitung der Daten an die Europäische Kommission in den Folgejahren) mit der letzten KBGG-Novelle geschaffen (siehe § 36 Abs. 3 KBGG). Diese Daten liegen daher noch nicht vor.

Antwort zu Frage 9) bis 11):

Zum Zeitpunkt des Einlangens der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage lag der Fortschrittsbericht der Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK) nicht vor.

Antwort zu Frage 12) und 13):

Die WGKK hat im August 2017 um Zustimmung des BMFJ zu diversen Vorschlägen/Ideen ersucht.

Das KBGG sieht in § 25 KBGG vor, dass die Krankenversicherungsträger die hoheitliche Aufgabe, nämlich das Gesetz zu vollziehen, innehaben. Der Gesetzgeber hat bewusst die Krankenversicherungsträger als Vollzugsbehörden gewählt, um auf das dort intern durch entsprechende Dienstprüfungen gut ausgebildete und fachlich intensiv geschulte Personal mit Kenntnissen in den Rahmengesetzen (ASVG etc.) zurückgreifen zu können. Eine private Firma (Call Center) per Vertrag mit der Gesetzesvollziehung zu betrauen (Ausgliederung des Vollzuges), wäre somit nicht nur ineffizient, sondern auch gesetzwidrig. Überdies würde sich eine Vielzahl anderer Rechtsfragen (Einhaltung des Datenschutzes, Haftung für Schäden aufgrund falscher Rechtsberatungen etc.) stellen. Bei einer echten Ausgliederung müssten

alle diese Fragen gesetzlich geregelt werden. Das BMFJ untersagte daher der WGKK die Ausgliederung (von Teilen) des Gesetzes-vollzuges an ein privates Call-Center.

Die Verwendung von Asylwerber/innen als Übersetzer/innen wurde abgelehnt, weil das BMFJ keiner Maßnahme zustimmen kann, die rechtlich nicht abgeklärt worden ist und daher arbeitsrechtliche, gewerberechtliche, sozialversicherungsrechtliche, fremdenrechtliche, haftungsrechtliche und datenschutzrechtliche Fragen völlig offen geblieben sind.

In Österreich haben alle Eltern das Recht auf Zugang zu denselben Informationen. Deshalb werden österreichweit bei allen KVT dieselben Formulare und Informationen verwendet. Jeder KVT hat jedoch selbstverständlich die Möglichkeit, jederzeit Verbesserungsideen vorzubringen. Nach entsprechender Überprüfung werden jene Vorschläge, die einen tatsächlichen Mehrwert für die Eltern haben, auch österreichweit umgesetzt. Die WGKK ging weisungswidrig vor und verwendete eigenmächtig verfasste Formulare/Aushänge, weshalb sie auf die seit Jahren bewährte und vorgeschriebene Vorgehensweise hingewiesen werden musste. Zwischenzeitlich hat die WGKK die Vorschläge eingereicht und wurde die Überprüfung eingeleitet.

Betont wird hierzu abschließend, dass die von der WGKK vorgelegten Vorschläge mehr als 5 Monate nach Inkrafttreten der Gesetzesänderungen (nach Kenntnisnahme des BMFJ von den Missständen innerhalb der WGKK) zur Genehmigung vorgelegt wurden. Die diesbezüglichen Antworten des BMFJ an die WGKK standen daher in keinerlei Zusammenhang mit den Bearbeitungsrückständen, die aus den Monaten davor stammen.

Antwort zu Frage 14):

Im Familienservice des BMFJ sind drei Personen (2,75 VBÄ) beschäftigt.

Antwort zu Frage 15) und 16):

Seit 2. Mai 2017 werden österreichweit allgemeine telefonische und schriftliche Anfragen betreffend das Kinderbetreuungsgeldgesetz und das Familienzeitbonusgesetz anstelle vom Familienservices des Bundesministeriums für Familien und Jugend von der Infoline Kinderbetreuungsgeld der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse beantwortet. Da die personelle Ausstattung der NöGKK kein Gegenstand der Vollziehung des BMFJ ist, werden zu den Beschäftigten in der Infoline Kinderbetreuungsgeld keine Angaben gemacht.

Antwort zu Frage 17):

Es gibt keine personellen Überschneidungen.

Mit besten Grüßen

Dr. KARMASIN

